

Bescheinigung nach Artikel 9¹

a) Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der ausstellenden Justizbehörde verkehrt werden kann:

(Gegebenenfalls) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

b) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe a genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:

(Gegebenenfalls) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich Angabe der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

c) Wurden die Buchstaben a und b ausgefüllt, so ist unter diesem Buchstaben anzugeben, welche der beiden Behörden zu kontaktieren ist oder ob beide Behörden zu kontaktieren sind:

Behörde unter Buchstabe a

Behörde unter Buchstabe b

d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme der Sicherstellungsentscheidungen (gilt nur für Irland und das Vereinigte Königreich):

Name der zentralen Behörde:

Gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):

Anschrift:

Aktenzeichen:

Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

¹ Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

- e) Die Sicherstellungsentscheidung:
1. Datum und gegebenenfalls Bezugsnummer
 2. Angabe des Zwecks der Entscheidung
 - 2.1. Spätere Einziehung
 - 2.2. Beweisaufnahme
 3. (Gegebenenfalls) Beschreibung etwaiger Formvorschriften und Verfahren, die bei der Vollstreckung einer Entscheidung zur Sicherstellung von Beweismitteln einzuhalten sind

- f) Angaben zum Vermögensgegenstand oder zum Beweismittel im Vollstreckungsstaat, der bzw. das Gegenstand der Sicherstellungsentscheidung ist:
- Beschreibung des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels und Lokalisierung:
1. a) Genaue Beschreibung des Vermögensgegenstands und gegebenenfalls Angabe des Höchstbetrags, um dessen Wiedererlangung ersucht wird (falls in der Sicherstellungsentscheidung betreffend den Wert des Ertrags ein Höchstbetrag angegeben ist)
 - b) Genaue Beschreibung des Beweismittels
 2. Genaue Belegenheit des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Belegenheit)
 3. Partei, die den Vermögensgegenstand oder das Beweismittel verwahrt, oder bekannter Nutzungsberechtigter des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels, sofern es sich nicht um die Person handelt, die der Straftat verdächtig ist oder wegen der Straftat verurteilt wurde (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar)

- g) (Soweit vorhanden) Angaben zur Identität (1) der natürlichen oder (2) juristischen Person(en), die der Straftat verdächtig ist (sind) oder wegen der Straftat verurteilt wurde(n) (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar) oder/und zu der/den Person(en), auf die sich die Sicherstellungsentscheidung bezieht:
1. Natürliche Personen
Familiename:
Vorname(n):
(Ggf.) Mädchenname:
(Ggf.) Aliasnamen:
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Wohnort und/oder bekannte Anschrift: (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Anschrift):
Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht:
 2. Juristische Personen
Name:
Art der juristischen Person:
Registrierungsnummer:
Eingetragener Sitz:

- h) Vom Vollstreckungsstaat nach der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu treffende Maßnahmen:
- Einziehung
- 1.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke seiner späteren Einziehung im Vollstreckungsstaat verbleiben
 - 1.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Vollstreckung einer am (Datum) im Entscheidungsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung
 - 1.1.2. Siehe beigefügtes Ersuchen um Einziehung im Vollstreckungsstaat und spätere Vollstreckung einer solchen Entscheidung
 - 1.1.3. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 1.1.1. bzw. 1.1.2.
oder

Sicherstellung von Beweismitteln

- 2.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke der Beweisaufnahme dem Entscheidungsstaat übergeben werden
- 2.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Übergabe des Vermögensgegenstands
oder
- 2.2. Vermögensgegenstand muss im Vollstreckungsstaat verbleiben, um zu einem späteren Zeitpunkt im Entscheidungsstaat als Beweismittel verwendet werden zu können
- 2.2.2. Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 2.1.1.

i) Straftaten:

Darlegung der einschlägigen Gründe für die Sicherstellungsentscheidung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts nach Kenntnis der Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung und Bescheinigung ausstellt:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist:

1. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten an, auf die sich die oben genannte(n) Straftat(en) bezieht/beziehen, sofern die Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

2. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die von Nummer 1 nicht erfasst werden:

j) Rechtsbehelfe gegen die Sicherstellungsentscheidung, die die betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, im Entscheidungsstaat einlegen können:
Beschreibung der möglichen Rechtsbehelfe einschließlich der jeweils notwendigen Schritte
Gericht, bei dem Klage erhoben werden kann
Angabe, welche Person einen Rechtsbehelf einlegen kann
Frist für die Klageerhebung
Behörde im Entscheidungsstaat, die weitere Auskunft über die Verfahren zur Einlegung eines Rechtsbehelfs im Entscheidungsstaat sowie über die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und Übersetzungsdiensten erteilen kann:
Bezeichnung:
(Ggf.) Kontaktperson:
Anschrift:
Telefon-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
Telefax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)
E-Mail:

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

l) Der Wortlaut der Sicherstellungsentscheidung ist der Bescheinigung beigelegt.
Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:
.....
Name:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel